

§ 2 VO-ID212549 (Brandenburg) — Schutzgegenstand

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jakobsdorfer Feuchtland“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das

Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 138 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Groß Pankow

Helle

1;

Putlitz

Laaske

3, 4 und 5.

Eine Kartenskizze zur

Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigefügt.

(2) Die Grenze des

Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000 ermöglicht die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 4 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Innerhalb des

Naturschutzgebietes sind eine Zone 1a mit rund 13 Hektar sowie eine Zone 1b mit rund 5 Hektar mit besonderen Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt.

Die Zone 1a liegt in

folgender Flur:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Putlitz

Laaske

5.

Die Zone 1b liegt in

folgenden Fluren:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur:

Putlitz

Laaske

3 und 5.

Die Grenzen der Zonen 1a und

1b sind in der in Anlage 2 Nummer 1 genannten topografischen Karte und in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 1 bis 4 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit

Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Prignitz, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Zitiervorschlag: § 2 VO-ID212549 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212549/2>